

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

MHKW Müllheizkraftwerk
Frankfurt am Main GmbH
Heddernheimer Landstraße 157
60439 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:

RPDA - Dez. IV/F 42.2-100 h 26.03/2-
2019/1 [Alt: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-
HMV Ffm.-3-]

Ihr Ansprechpartner:

Herr Rücker

Zimmernummer:

8.6.37

Telefon/ Fax:

3974 / 5950

E-Mail:

stefan.ruecker@rpda.hessen.de

Datum:

01. Juli 2020

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH

Standort der Anlage: Heddernheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main (Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstücke 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104)

Anlage: Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt

Projekt: Erweiterung und Modernisierung bestehender Anlagenteile, Optimierung von Instandhaltungsmaßnahmen, anlagentechnische und organisatorische Anpassungen sowie abgeschlossenen Bauantragsverfahren

Ihr Antrag vom 05. November 2019, erhalten mit Schreiben vom 20. November 2019 am 21. November 2019, mit Ergänzungen vom 14. und 29. Januar, 22. April und 29. Juni 2020, erhalten mit E-Mail vom 14. und 29. Januar sowie 29. Juni und mit Schreiben am 23. April 2020, Az.: ohne

Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 05. November 2019 in der Fassung der Ergänzungen vom 14. und 29. Januar, 22. April und 29. Juni 2020 wird der

MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH
Heddernheimer Landstraße 157
60439 Frankfurt am Main

- im folgenden Antragstellerin genannt -

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 - Verfahrensart G [Änderung der Anlage - Erweiterung und Modernisierung bestehender Anlagenteile, Optimierung von Instandhaltungsmaßnahmen, anlagentechnische und organisatorische Anpassungen sowie abgeschlossenen Bauantragsverfahren] - des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)

die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Frankfurt am Main

Gemarkung: Heddernheim
Flur: 8
Flurstücke: 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104
Straße: Heddernheimer Landstraße 157

die Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main - Nordweststadt wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VII. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt:

- zur Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Anlagenteile:
 - Neubau einer zusätzlichen Hochdruckdampf-Sammelleitung,
 - Austausch zweier Druckluftkompressoren,
 - ölfreie Druckluftherzeugung für die Emissionsmessgeräte und
 - Austausch und Erweiterung der Vollentsalzungsanlage (VE-Anlage).
- zur Optimierung von Instandhaltungsmaßnahmen:
 - Verlängerung der Prüfzeiten für die Bunker sowie für die Innenbefahrung des Kamins von drei auf fünf Jahre.
- zu anlagentechnischen und organisatorischen Anpassungen:
 - veränderte Vorgehensweise bei Hg-Grenzwertverletzungen,
 - Regenwasserversickerung am Gefahrstofflager,
 - neues Probenahmekonzept für die Abwasserströme vor Vermischung gemäß Anhang 31 der AbwV,
 - Wegfall des Heizwertkriteriums von 11.000 kJ/kg,
 - Einrichtung von Abfall-Sammelstellen und
 - eines integrierten Brandschutzkonzeptes.

- der abgeschlossenen Bauantragsverfahren:
 - Einhausung der Tore der Durchfahrt zu den Schlackebunkern und
 - das Bauwerk der Brandmeldezentrale).

Die Anlagenkapazität von 525.600 Tonnen pro Jahr bleibt dagegen unverändert.

Bedingung

Der Genehmigung der neuen Fahrweise im Linienwechsel der Verbrennungslinien (Betrieb der zweiten Hochdruckdampf-Sammelleitung) wird mit Einschränkungen unter Berücksichtigung der im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Angaben gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV

1. Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll), Sperrmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle, siehe Inputliste in der Nebenbestimmung VII. Nr. 7.2.1 dieses Bescheides, vorzugsweise AVV-Abfallschlüssel 20 03 01 und 20 03 07 max. 525.600 t/a.

2. Abfallverbrennungskapazität der Anlage

Die maximal zulässige jährliche Abfallverbrennungskapazität der Anlage beträgt 525.600 t/a. Es dürfen maximal 3 von 4 Verbrennungsstraßen gleichzeitig im bestimmungsgemäßen Betrieb (Abfallaufgabe) sein.

3. Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Nachfolgend sind nochmals die wesentlichen relevanten Auslegungsdaten aufgeführt:

Massenströme zur Verbrennung	Einheit	Spez. Durchsatzleistung	Lastpunkt ¹⁾
Minimal	t/h/Linie	12	2 / 8
Nominal	t/h/Linie	20	1 / 7 / 9
Maximal	t/h/Linie	22	5

¹⁾ Im Feuerleistungsdiagramm enthaltene Nummerierung (siehe Kapitel 4, Ziffer 6 der Antragsunterlagen zum Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 02. November 2010, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-2-)

Die maximale Verbrennungsleistung ist auf 3 x 22 t/h (66 t/h) begrenzt.

4. Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Nachfolgend sind nochmals die wesentlichen relevanten Auslegungsdaten aufgeführt:

Heizwert	Einheit	Wert	Lastpunkt ¹⁾
Minimal	kJ/kg	8.000	4, 9
Nominal	kJ/kg	10.273	7, 5
Maximal	kJ/kg	14.000	8, 6, 3

- ¹⁾ Im Feuerleistungsdiagramm enthaltene Nummerierung (siehe Kapitel 4, Ziffer 6 der Antragsunterlagen; s.a. Legende im Feuerleistungsdiagramm; zum Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 02. November 2010, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-2-)

5. Größter Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen

Nachfolgend sind die maximalen Schadstoffgehalte in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen aufgeführt:

Schadstoff	Einheit ⁽¹⁾	max. Schadstoffgehalt
PCB	g/kg	0,01
PCP	g/kg	0,01
Benzo(a)pyren	g/kg	0,05
PAK (nach EPA)	g/kg	0,4
Chlor	g/kg	10
Fluor	g/kg	4
Schwefel	g/kg	10
Blei	g/kg	2,5 ⁽²⁾
Kupfer	g/kg	
Selen	g/kg	
Organozinnverbindungen	g/kg	
Zink	g/kg	
Antimon	g/kg	10
Arsen	g/kg	1
Cadmium	g/kg	1
Chrom VI	g/kg	1
Kobalt	g/kg	1
Nickel	g/kg	1
Thallium	g/kg	2,5
Vanadium	g/kg	10
Quecksilber	g/kg	0,005

- ⁽¹⁾ Alle Angaben beziehen sich auf 1 kg Abfall der Originalsubstanz

- ⁽²⁾ max. Schadstoffgehalt je Element bzw. in Summe

III. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

BVT-Merkblatt „Integrated Pollution Prevention and Control Executive Summary of Reference Document on the Best Available Techniques for Waste Incineration, Juli 2005“
[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung“ Juli 2005; [Link zum Download auf der Internetseite des UBA](#)]

BVT-Merkblatt „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Incineration; EUR 29971 EN; doi:10.2760/761437; 2019; Link: http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2020-01/JRC118637_WI_Bref_2019_published_0.pdf, das jedoch nicht angewandt wurde und hier nur nachrichtlich aufgeführt wird. Eine deutsche (Teil-)Übersetzung liegt noch nicht vor.

IV. Eingeschlossene Genehmigungen

Dieser Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

- Eine Einleiterlaubnis für das Einleiten von Dachflächenwasser (Regenwasser) aus dem Bereich des Betriebsstofflagers in den Schmutzwasserkanal ist seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nicht erforderlich.
- Die Erlaubnis zur Versickerung von Dachflächenwasser im Bereich des Betriebsstofflagers [Aktenzeichen: IV/F 41.4-79f 12.07 (412) Hedderheimer Landstr. 157] wird mit diesem Bescheid aufgehoben. Der entsprechende Wasserbucheintrag (26766-F- vom 14. April 2009) wird nach Bestandskraft dieses Bescheides entzogen.
- Die Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser [Aktenzeichen: IV/F 41.4-79f 12.07 (412) Hedderheimer Landstr. 157] wird durch diesen Bescheid nicht geändert. Die Änderung der Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser erfolgt in einem separaten wasserrechtlichen Änderungsbescheid von Amts wegen.

Der Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

V. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

Formular 1/1, 1/1.2, 1/1.4 und 1/2 nebst den dazugehörigen Unterlagen (14 Seiten) (Anlage 1)

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten) nebst der dort aufgeführten Unterlagen (Anlage 2)

- Anträge (6 Seiten)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Az.: 2470229, Maßstab 1 : 500 vom 23.07.2019 (1 Seite)
- Kurzbeschreibung (3 Seiten)
- MHKW Nordweststadt, Zeichnungs-Nr.: 4007 UV03 + 20UZA10 300 1, Maßstab 1 : 250 vom 19.09.2019 (1 Seite)
- Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten (1 Seite)
- Standort und Umgebung der Anlage (13 Seiten)
- Formular 6/2 (4 Seiten)
- Rohrleitungsisometrie, Frischdampfleitung, Aufteilung Halterungen, Zeichn.-Nr.: 2018-008-MAI-LBA-03-001 vom 13.02.2019 (1 Seite)
- R&I_Fliessbild Frischdampfleitung_DN200 AVA_HK, Leitungsnummer 2018-MHKW-008-FDH-03-0003 vom 28.03.2019 (1 Seite)
- E-Mail der MKM Brandschutz Ingenieurbüro für Brandschutz Kittner-Meier vom 09.09.2019 zur Nutzungsänderung eines Lagerraums (2 Seiten)
- R&I Anfragevorlage VE-Anlage 2 Linien, Nr. RI-043-033 vom 23.07.2018 (1 Seite)
- Schreiben der RWT GmbH vom 22.10.2019, Az.: WSt, zur mobilen RWT-Wasseraufbereitung „Mobil“ - 20 m³/h Deionat in VGB-Qualität - Technische Betriebsbeschreibung mit Aufstellungsplan (21 Seiten)
- Bescheinigung über die wiederkehrende Prüfung eines Bunkers zum Lagern von festen Abfällen nach AwSV der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Industrie Service für den Müllbunker 1 - Süd, Anlagenummer: 064-12-000-1006965-L vom 31.05.2019 (2 Seiten)
- Bescheinigung über die wiederkehrende Prüfung eines Bunkers zum Lagern von festen Abfällen nach AwSV der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Industrie Service für den Müllbunker 2 - Nord, Anlagenummer: 064-12-000-1006679-L vom 31.05.2019 (2 Seiten)
- Bescheinigung über die wiederkehrende Prüfung eines Bunkers zum Lagern von festen Stoffen nach AwSV der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Industrie Service für den Schlackebunker 1 - Süd, Anlagenummer: 064-12-000-1006966-L vom 31.05.2019 (2 Seiten)
- Bescheinigung über die wiederkehrende Prüfung eines Bunkers zum Lagern von festen Stoffen nach AwSV der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Industrie Service für den Schlackebunker 2 - Nord, Anlagenummer: 064-12-000-1006678-L vom 31.05.2019 (2 Seiten)
- Gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bau-technik München zur Prüfung der Müll- und Schlackenbunker im Müllheizkraftwerk, Hedderheimer Landstraße 157, Frankfurt am Main (Prüfung in

Anlehnung an DIN 1076 und DAfStb Rili BUmwS), Projektnummer 1190146 / 3048680 vom 17.05.2019 (26 Seiten)

- Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Ausweitung der Revisionsabstände auf 5 Jahre von der Firma H.R. Heinicke, Schornstein- und Feuerungsbau, Az.: Hö/pi, vom 16.05.2019 (4 Seiten)
- E-Mail der Stadtentwässerung Frankfurt am Main vom 05.11.2019 zur Einleitung von Regenwasser (4 Seiten)
- Annahmekriterien, BO-MHKW-003, Annahmekriterien für die Anlieferung von Abfällen zur thermischen Verwertung und Beseitigung, Releasenr.: RN07 vom 12.11.2019 (4 Seiten)
- Inputkatalog, BO-MHKW-003, Inputkatalog von Abfällen zur thermischen Verwertung und Beseitigung, Releasenr.: RN08 vom 14.11.2019 (10 Seiten)
- Planzeichnung Abfallsammelstelle, Zeichnungs-Nr.: 4007 UV03 + 20UZA10 300 1, Maßstab 1 : 250 vom 08.11.2019 (1 Seite)
- Brandschutzkonzept für die Brandschutzsanierung Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main Anlagenteil Abfallverbrennungsanlage (AVA) der MKM Brandschutz Ingenieurgesellschaft mbH, Projektnummer 0087-6-2017 vom 25.10.2019 (106 Seiten)
- Grundriss Ebene +11,45/+9,00 m, Maßstab 1 : 50 vom 27.09.2019 (1 Seite)
- Grundriss Ebene +0,00 m, Maßstab 1 : 50 vom 27.09.2019 (1 Seite)
- Grundriss Ebene +20,65/+21,05 m, Maßstab 1 : 50 vom 27.09.2019 (1 Seite)
- Grundriss Ebene +11,54 m, Maßstab 1 : 50 vom 27.09.2019 (1 Seite)
- Grundriss Ebene +16,33 m, Maßstab 1 : 50 vom 27.09.2019 (1 Seite)
- Grundriss Ebene +0,00 m, Maßstab 1 : 50 vom 27.09.2019 (1 Seite)
- Entladehalle 7,00 m, Maßstab 1 : 50 vom 27.09.2019 (1 Seite)
- Grundriss Ebene +0,00 m Schwerbau, Maßstab 1 : 50 vom 27.09.2019 (1 Seite)
- Grundriss Ebene +10,85/+12,35 m, Maßstab 1 : 50 vom 27.09.2019 (1 Seite)
- Grundriss Ebene +5,00/+6,05/+6,40 m, Maßstab 1 : 50 vom 27.09.2019 (1 Seite)
- Grundriss Ebene +0,00 m, Maßstab 1 : 50 vom 27.09.2019 (1 Seite)
- Grundriss Ebene -9,00 m, Maßstab 1 : 50 vom 27.09.2019 (1 Seite)
- Formular 7/1, 7/4 und 7/6 (4 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für Natronlauge 30 % der BCD Chemie GmbH, Schellerdamm 16 in DE 21079 Hamburg vom 11.04.2019 (37 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 für Vitec 3000 der Avista Technologies (UK) Ltd, 13 Nasmyth Square, Houstoun Industrial Estate, Livingston, EH54 5GG, United Kingdom vom 16.12.2014 (6 Seiten)
- Abfallvermeidung, Abfallentsorgung (1 Seite)
- Formular 9/1 und 9/2 (4 Seiten)
- Abwasserentsorgung (1 Seite)
- Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen (1 Seite)
- Formular 13/1 (2 Seiten)
- Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer (4 Seiten)
- Arbeitsschutz (1 Seite)
- Brandschutz (1 Seite)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 63 WHG) (1 Seite)
- Bauantrag (1 Seite)

- Baugenehmigung für die Einhausung des Silogebäudes Süd mit Anbauten für ein Müllheizkraftwerk der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main vom 12.10.2015, Az.: B-2015-1349-4 (3 Seiten)
- Baugenehmigung für die Einhausung des Silogebäudes Nord mit Anbauten für ein Müllheizkraftwerk der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main vom 08.06.2016, Az.: B-2015-1902-4 (3 Seiten)
- 1. Nachtrag zur Baugenehmigung für die Einhausung des Silogebäudes Süd mit Anbauten für ein Müllheizkraftwerk der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main vom 06.01.2017, Az.: B-2015-1349-4 (2 Seiten)
- 1. Nachtrag zur Baugenehmigung für die Einhausung des Silogebäudes Nord mit Anbauten für ein Müllheizkraftwerk der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main vom 06.01.2017, Az.: B-2015-1902-4 (2 Seiten)
- Baugenehmigung für die Errichtung eines Anbaus für eine neue Brandmeldezentrale und Nutzung der alten Zentrale für BOS-Funk an der mechanischen Werkstatt des MHKW der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main vom 23.10.2018, Az.: B-2018-1269-4 (3 Seiten)
- Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz (1 Seite)
- Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
- Formular 20/2 (15 Seiten)
- Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (1 Seite)
- Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (6 Seiten)
- Broschüre: Das Müllheizkraftwerk Frankfurt; Kostbare Ressourcen schonen, Klima und Umwelt schützen (8 Seiten)

Ihre E-Mail vom 14. Januar 2020 (Ergänzungen zum Anlagenbezogenen Gewässerschutz; 3 Seiten, mit folgender Anlage)

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) für FreeFlow LF der Dr. Nähring Walter Treatment GmbH, Schönbergstraße 35 in D 73760 Ostfildern-Kemnat vom 22.03.2018 (10 Seiten)

Ihre E-Mail vom 29. Januar 2020 (Ergänzungen zum Immissions- und Lärmschutz; (Anlage 4) 11 Seiten, mit folgenden Anlagen)

- Formular 20/1 (4 Seiten)
- R1-Wiederholungsberechnung für das Betriebsjahr 2018 des MHKW Frankfurt am Main der Stabsstelle Umweltschutz vom 26.03.2019 (13 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für Natronlauge 30% Suprapur® der Merck KGaA, 64271 Darmstadt vom 03.04.2019 (18 Seiten)
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung (72 Seiten + 3 Pläne => 75 Seiten)
- Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten (1 Seite)
- Luftreinhaltung (2 Seiten)
- Abwärmenutzung (1 Seite)
- Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen (1 Seite)
- Immissionsprognose für die geplante Betriebsänderung im Müllheizkraftwerk Frankfurt Nordweststadt der TÜV Rheinland Energy GmbH, TÜV-Bericht Nr.: 936/2141433/A1 vom 04.01.2018 (99 Seiten)

Ihr Schreiben vom 22. April 2020 (Rücknahme der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für ausgewählte Maßnahmen; 1 Seite) (Anlage 5)

Ihre E-Mail vom 29. Juni 2020 (Ergänzung zum Immissionsschutz; 3 Seiten, mit folgenden Anlagen) (Anlage 6)

- Ergänzung zum Vorgehen bei Quecksilberüberschreitungen durch illegalen Eintrag (2 Seiten)
- Ablaufdiagramm Hg-Sonderfallregelung (1 Seite)

VI. Inhaltsübersicht

I. Tenor

II. Angaben gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV

III. Maßgebliches BVT-Merkblatt

IV. Eingeschlossene Genehmigungen

V. Zugehörige Unterlagen - Antragsunterlagen

VI. Inhaltsübersicht

VII. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines
2. Termine
3. Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen
4. Bauaufsichtliche Erfordernisse
5. Brandschutz
6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen
7. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen
8. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen
9. Arbeitsschutz
10. Schallimmissionen
11. Bauzustandsbesichtigung, Abnahmen, Erstkontrolle

VIII. Kostenfestsetzung

IX. Begründung

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Anhang 1: Hinweise

Anhang 2: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

VII. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Anlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Bei Widersprüchen zwischen Angaben in früher erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten letztere. Dies gilt auch für widersprüchliche Angaben in den Antragsunterlagen und den Angaben in diesem Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid.

1.6

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist zur Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, Einblick in die Genehmigungsunterlagen zu nehmen und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten und ergänzten Anlage [Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Anlagenteile durch den Neubau einer zusätzlichen Hochdruckdampf-Sammelleitung und der damit verbunden neuen Fahrweise im Linienwechsel der Verbrennungslinien, dem Austausch zweier Druckluftkompressoren, der ölfreien Druckluftferzeugung für die Emissionsmessgeräte und dem Austausch und der Erweiterung der Vollentsalzungsanlage (VE-Anlage)] ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52

BlmSchG sowie der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der beantragten Änderungen umgesetzt wird.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von 2 Jahren danach der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.3

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4

Hinweis:

Weitere Termine bzw. Fristen enthalten die Nebenbestimmungen Nr. 6.1, 8.2.1, 8.2.2, 8.2.3, 8.2.4, 8.2.5 und 11.

3. Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 01. September 2018, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Startseite → Umwelt → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Bau- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

4. Bauaufsichtliche Erfordernisse

4.1

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

4.2

Hinweis:

Für dieses Vorhaben entsteht kein weiterer Stellplatzbedarf.

5. Brandschutz

5.1

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

5.2

Das vorhandene Brandschutzkonzept vom 25. Oktober 2019 und die darin beschriebenen Maßnahmen sind vollinhaltlich umzusetzen.

5.3

Hinweis:

Insgesamt sind die Technischen Regeln und DIN-Normen zu erfüllen.

6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

6.1

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 ist vor Inbetriebnahme mitzuteilen, welches konkrete System zur Gewährleistung der Ölabtrennung aus den Kondensatoren der Betriebsluftkompressoren angeschafft und verbaut wird.

6.2

Die geplanten Probenahmestellen sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

6.3

Das komplette Konzept bzgl. der Probenahmestellen der Abwasserströme inkl. der Auflistung der zu beprobenden Parameter (AVA und HKW) ist nach deren abschließenden Einrichtung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Dezernat IV/F 41.4 mitzuteilen.

6.4

Hinweis:

Die mobile VE-Anlage fällt nicht unter den Geltungsbereich der AwSV. Jedoch sind der Besorgnisgrundsatz bzw. der Grundsatz des bestmöglichen Gewässerschutzes § 62 Abs. 1 WHG zu beachten.

6.5

Entwässerung

Hinweis:

Das Müllheizkraftwerk (MHKW) liegt im Gebiet der Trennentwässerung. Wie die Stadtentwässerung der Stadt Frankfurt am Main den Unterlagen entnommen hat, sind jedoch zumindest Teile der Oberflächenentwässerung an den Schmutzwasserkanal angeschlossen. Diese Situation ist zu bereinigen. Es ist daher für zukünftige Vorhaben zu prüfen, ob eine Bewirtschaftung

des Niederschlagswassers auf dem Grundstück möglich ist, oder ob ein Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal erforderlich ist. Ggf. wäre eine Reinigung des Oberflächenwassers vorzuschalten, um die Kriterien nach dem DWA-Merkblatt M 153 zu erfüllen. Die Regenwasserkanäle leiten in die Nidda (Übergabestelle Hedderheimer Landstraße) und in den Urselbach (Übergabestelle Rosa-Luxemburg-Straße) ein. Es sind entsprechende Gewässerpunkte anzusetzen. Für den neuen bzw. geänderten Anschluss an den Regenwasserkanal ist ein Antrag auf Anschlussgenehmigung bei der Stadtentwässerung der Stadt Frankfurt am Main zu stellen.

Klarstellung zur Anlage 3.2 im Genehmigungsantrag:

Beim E-Mail-Verkehr in der Anlage 3.2 ging es nicht um die gesamte Entwässerung des Müllheizkraftwerks (MHKW). Die damaligen Aussagen der Stadtentwässerung der Stadt Frankfurt am Main bezogen sich ausschließlich auf die Entwässerung der auf dem Flurstück 63/91 vorhandenen Container. Die Entwässerung der Container darf weiterhin auf die Oberfläche des Betriebsstofflagers erfolgen.

7. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen

7.1

Information und Dokumentation

7.1.1

Die gemäß den Nebenbestimmungen III. Nr. 6.1.1 bis 6.1.3 ff. des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 10. Dezember 2003, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FES-HMV Ffm-1-, zu erstellende Dokumentation (Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch) ist entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.

7.1.2

Die Annahme und Entsorgung der in der Nebenbestimmung Nr. 7.2.1 aufgeführten Abfälle ist in der Jahresübersicht, die gemäß der Nebenbestimmung III. Nr. 6.1.4. des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 10. Dezember 2003, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FES-HMV Ffm-1-, zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen ist, zu dokumentieren.

7.1.3

Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken und/oder zu einer Überfüllung des Müllbunkers führen, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich zu melden.

7.2

Anlagen-Input

7.2.1

In der Anlage dürfen folgende Abfallarten angenommen und behandelt werden:

Ifd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
1	02 01 02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Abfälle aus tierischem Gewebe	
2	02 01 03	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
3	02 01 04	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	§ 4 Abs. 2 der 17. BImSchV a.F. beachten
4	02 01 06	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	Einzelfallentscheidung
5	02 01 07	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
6	02 01 99	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Abfälle anders nicht genannt	nur zulässig, sofern es sich um <u>Futtermittelabfälle</u> handelt (Herkunft: Herstellung von Futtermitteln)
7	02 02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprunges	Abfälle aus tierischem Gewebe	
8	02 02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprunges	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
9	02 03 04	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
10	02 05 01	Abfälle aus der Milchverarbeitung	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
11	02 06 01	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
12	02 07 04	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
	03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
13	03 01 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	Rinden und Korkabfälle	
14	03 01 05	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
15	03 03 01	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	Rinden- und Holzabfälle	

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
16	03 03 07	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
17	03 03 08	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
	04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
18	04 01 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
19	04 01 08	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	chromhaltige Abfälle aus gerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
20	04 01 09	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
21	04 01 99	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	Abfälle anders nicht genannt	nur zulässig, sofern es sich um <u>sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung</u> handelt (Herkunft: Lederveredlung, Lederverarbeitung)
22	04 02 09	Abfälle aus der Textilindustrie	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
23	04 02 10	Abfälle aus der Textilindustrie	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
24	04 02 15	Abfälle aus der Textilindustrie	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
25	04 02 21	Abfälle aus der Textilindustrie	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
26	04 02 22	Abfälle aus der Textilindustrie	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
27	06 13 03	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	Industrieruß	
	07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
28	07 02 13	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	Kunststoffabfälle	§ 4 Abs. 2 der 17. BImSchV a.F. beachten
29	07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	Abfälle anders nicht genannt	nur zulässig, sofern es sich um <u>Polyvinylacetat-, Polyvinylalkohol- oder Polyvinylacetal-Abfälle</u> handelt (Herkunft: Chemische Industrie)
30	07 05 99	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	Abfälle anders nicht genannt	Einzelfallentscheidung, sofern es sich nicht um <u>Trester von Heilpflanzen, Pilzmycel oder Proteinabfälle</u> handelt (Herkunft: Herst. von pharmaz. Erzeug.; Herst. von Antibiotika; Verarb. von tierischen Org.)
31	07 06 99	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	Abfälle anders nicht genannt	Einzelfallentscheidung
	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
32	08 01 12	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
33	08 01 14	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
34	08 03 18	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
35	08 04 10	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
36	09 01 07	Abfälle aus der fotografischen Industrie	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Da Silber aus Filmen und photograph. Papieren zurückgewonnen werden kann, ist diese Verwertungsart anzustreben (eingeschränkt zulässig zur energetischen Verwertung)
37	09 01 08	Abfälle aus der fotografischen Industrie	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverb. enthalten	
	10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
38	10 03 02	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	Anodenschrott	
	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		
39	11 02 03	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
40	12 01 05	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	Kunststoffspäne und -drehspäne	§ 4 Abs. 2 der 17. BImSchV a.F. beachten
	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)		
41	15 01 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Papier und Pappe	
42	15 01 02	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Kunststoff	§ 4 Abs. 2 der 17. BImSchV a.F. beachten
43	15 01 03	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Holz	
44	15 01 04	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Metall	
45	15 01 05	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verbundverpackungen	
46	15 01 06	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	gemischte Verpackungen	
47	15 01 09	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Textilien	
48	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
49	16 01 03	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	Altreifen	nur zulässig, sofern es sich um <u>Gummimehl, -granulat, -schnittel und -abschnitte</u> handelt
50	16 01 19	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	Kunststoffe	§ 4 Abs. 2 der 17. BImSchV a.F. beachten
51	16 03 06	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen	nur zulässig, sofern es sich um <u>Kosmetikartikel (überlagerte Erzeugnisse und Fehlchargen)</u> handelt
52	16 11 02	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
53	17 02 01	Holz, Glas und Kunststoff	Holz	
54	17 02 03	Holz, Glas und Kunststoff	Kunststoff	§ 4 Abs. 2 der 17. BImSchV a.F. beachten
55	17 03 02	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
56	17 03 03*	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	Einzelfallentscheidung
57	17 06 03*	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Einzelfallentscheidung § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV beachten
58	17 06 04	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
59	17 09 04	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
60	18 01 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
61	18 01 04	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
62	18 01 07	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
63	18 01 09	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
64	18 02 01	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
65	18 02 03	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
66	19 01 07*	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	nur zulässig, sofern es sich um Filterschläuche des MHKW Frankfurt handelt, die aufgrund der Analysen als <u>nicht</u> gefährlicher Abfall eingestuft sind
67	19 01 12	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
68	19 03 05	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
69	19 03 07	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
70	19 05 01	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
71	19 05 02	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
72	19 05 03	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
73	19 08 01	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt	Sieb- und Rechenrückstände	
74	19 08 02	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt	Sandfangrückstände	
75	19 09 01	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
76	19 09 04	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	gebrauchte Aktivkohle	
77	19 09 05	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
78	19 12 01	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	Papier und Pappe	
79	19 12 04	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	Kunststoff und Gummi	§ 4 Abs. 2 der 17. BImSchV a.F. beachten
80	19 12 07	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
81	19 12 08	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	Textilien	
82	19 12 10	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
83	19 12 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
84	20 01 01	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Papier und Pappe/Karton	
85	20 01 08	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
86	20 01 10	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Bekleidung	
87	20 01 11	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Textilien	
88	20 01 28	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	nur zulässig, sofern es sich um <u>ausgetrocknete oder mit Holz-hackschnitzeln und Sägespänen gebundene (mit Restfeuchte) Dispersionsfarben</u> handelt
89	20 01 32	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
90	20 01 38	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
91	20 01 39	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Kunststoffe	§ 4 Abs. 2 der 17. BImSchV a.F. beachten
92	20 02 01	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	biologisch abbaubare Abfälle	
93	20 02 03	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
94	20 03 01	Andere Siedlungsabfälle	gemischte Siedlungsabfälle	
95	20 03 02	Andere Siedlungsabfälle	Marktabfälle	
96	20 03 03	Andere Siedlungsabfälle	Straßenkehrschutt	
97	20 03 07	Andere Siedlungsabfälle	Sperrmüll	
98	20 03 99	Andere Siedlungsabfälle	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	Einzelfallentscheidung

Die gefährlichen Abfälle sind nach dem Abfallschlüssel mit einem * gekennzeichnet.

7.2.2

Abgrenzung von gefährlichen zu nicht gefährlichen Abfällen

Die Einstufung von Abfällen erfolgt auf der Grundlage der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV.

Zur Bezeichnung sind die Abfälle den im Abfallverzeichnis (Anlage der AVV) mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen. Bei den im Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle. Besteht ein Verdacht hinsichtlich der Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3 Abs. 2 AVV, ist direkt der treffende und mit einem Sternchen versehene Abfallschlüssel zu vergeben. Andernfalls sind entsprechende Untersuchungen erforderlich.

Zur Abgrenzung von gefährlichen zu nicht gefährlichen Abfällen sind die *Technischen Hinweise der LAGA zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit* (siehe www.laga-online.de > Publikationen > Informationen) in der aktuellen Fassung, zurzeit Stand: 04. Dezember 2018, anzuwenden. Für den Parameter Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA ist nach der länderspezifischen Regelung (siehe Tabelle 3, Fußnote 1) in Hessen eine Konzentrationsgrenze von 400 mg/kg festgelegt.

7.2.3

Zugelassene Abfälle (siehe Nebenbestimmungen Nr. 7.2.1), die einer Überlassungspflicht zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, dürfen nur aufgrund und nach Maßgabe einer vorherigen Beauftragung der Betreiberin durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angenommen werden.

7.2.4

Bei Abfällen zur Verwertung muss der überwiegende Teil des Abfalles bei der Verbrennung in der Abfallverbrennungsanlage verbrannt werden und durch die Verbrennung mehr Energie erzeugt und erfasst werden als beim Verbrennungsvorgang verbraucht wird.

Zur Unterscheidung muss daher beim einzelnen Abfall zur Verbrennung der Parameter Aschegehalt kleiner 50 % sein und ein positiver Heizwert vorhanden sein.

Bei Abfällen mit den Abfallschlüsseln 20 03 01, 20 03 07, 20 03 02, 19 12 12, 19 12 10, 19 08 01 und 15 01 06 gelten diese Vorgaben als erfüllt.

Dies gilt nur, sofern die Abfallverbrennungsanlage der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH auch weiterhin die R1-Kriterien der Anlage 2 des KrWG erfüllt.

7.3

Annahmekontrolle und Betrieb der Anlage

7.3.1

Für die Annahmekontrolle sind die Regelungen der Nebenbestimmungen III. Nr. 6.4.1 bis 6.4.3 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 10. Dezember 2003, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FES-HMV Ffm-1-, anzuwenden und umzusetzen.

7.3.2

Kapazität der Anlage

Die Nebenbestimmungen Nr. 7.3.2.1 bis 7.3.2.3 sind Inhaltsbestimmungen dieses Bescheides.

7.3.2.1

Die maximal zulässige jährliche Verbrennungsleistung beträgt 525.600 t/a.

7.3.2.2

Die maximal zulässige stündliche Verbrennungsleistung beträgt 66 t/h.

Es dürfen maximal 3 von 4 Verbrennungsstraßen gleichzeitig im bestimmungsgemäßen Betrieb (Abfallaufgabe) sein.

7.3.2.3

Der Jahresdurchsatz der Sperrmüllbehandlung wird auf 24.000 t/a beschränkt.

7.3.2.4

Die Einhaltung der v.g. Leistungsgrenzen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

7.3.3

Innenbefahrung des Kamins

Nach der Innenbefahrung des Kamins ist durch den Sachverständigen eine Aussage zu treffen, ob die Prüffrist im Abstand von fünf Jahren beibehalten werden kann oder wieder auf drei Jahre zu verkürzen ist. Die Gutachterliche Stellungnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 unaufgefordert vorzulegen.

7.4

Anlagen-Output

7.4.1

Für den Anlagen-Output ist die Regelung der Nebenbestimmung III. Nr. 6.5.1 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 10. Dezember 2003, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FES-HMV Ffm-1-, anzuwenden und umzusetzen.

7.4.2

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.4.3

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. aufgrund von Betriebsstörungen, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 bezüglich Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

7.4.4

Sämtliche anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung und betriebstechnisch bedingte Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt zu halten und ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuleiten.

Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

7.4.5

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

7.4.6

Hinweis:

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger und -entsorger nach § 24 Abs. 1 bis 6 der Nachweisverordnung (NachwV) i.V.m. § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.hessen.de (Startseite → Umwelt → Abfall → Entsorgungswege → Abfallentsorger) heruntergeladen werden.

8. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

8.1

Allgemeines

8.1.1

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

8.1.2

Alle Apparate und Leitungen für Gefahrstoffe sind - in Ergänzung zur Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung - entsprechend der Bezeichnung im zugehörigen Fließbild/Apparateliste deutlich zu kennzeichnen.

8.2

Immissionsschutz

8.2.1

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Insbesondere sind Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen - wie Ausfälle von Abgasreinigungseinrichtungen oder Störungen, die einen Stillstand von Verbrennungslinien der Abfallverbrennungsanlage bewirken - dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich zu melden (per Telefax oder per E-Mail). Ein länger als zwei Stunden andauernder Ausfall oder eine länger als zwei Stunden andauernde Störung einer Messeinrichtung, eines Messgerätes oder der Registriereinrichtungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt,

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich schriftlich anzuzeigen (per Telefax oder per E-Mail).

Überschreitungen eines der kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwerte sind spätestens am nächsten Werktag dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 schriftlich zu melden (per Telefax oder per E-Mail). Unabhängig von der Abgabe einer Mitteilung sind jeweils unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, damit das Eintreten von schädlichen Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Minimum begrenzt wird.

Bei der Auswertung der Ergebnisse aus den kontinuierlichen Messungen nach § 16 der 17. BImSchV ist die Richtlinie zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (RdSchr. d. BMUB vom 23. Januar 2017 - Az.: IG I 2-45053/5; GMBI. 2017 Nr. 13/14, S. 234) zu beachten.

8.2.2

Für Betriebsstörungen an Abgasreinigungseinrichtungen oder technisch unvermeidbare Ausfälle der Abgasanlagen darf verbrennungslinienbezogen für den Schadstoffparameter Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, während 4 aufeinanderfolgenden Stunden von den Emissionsgrenzwerten nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 g) der 17. BImSchV im Halbstundenmittel unter Berücksichtigung der beantragten Gegenmaßnahmen als Mindestvorgaben abgewichen werden.

Für den Fall **außergewöhnlich hoher Quecksilbereinträge im Input** der jeweils betroffenen Verbrennungslinie und damit verbundener Emissionsspitzen für den Schadstoffparameter Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, **der dazu führt, dass nicht innerhalb von 4 aufeinanderfolgenden Stunden der ordnungsgemäße Betrieb sichergestellt werden kann**, gelten folgende Sonderregelungen im Detail unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 3 der 17. BImSchV:

Für diesen Sonderfall ist der Betrieb der betroffenen Verbrennungslinie einzuschränken (mit Unterbrechung der Abfallaufgabe und Wechsel in den Brennerbetrieb) oder die betroffene Verbrennungslinie außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 4 aufeinanderfolgenden Stunden sichergestellt werden kann. Hierbei ist folgendes ergänzend zu berücksichtigen:

- a) Sofern für den Emissionsparameter Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, in der betroffenen Verbrennungslinie trotz unverzüglicher Einleitung geeigneter Gegenmaßnahmen im Rahmen der Trendberechnung eine Überschreitung des Tagesmittelwertes nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 g) der 17. BImSchV zu erwarten ist, ist der Betrieb der betroffenen Verbrennungslinie weiter einzuschränken. Folgende Mindestvorgaben sind hier zu beachten: Unterbrechung der Abfallaufgabe und Wechsel in den Brennerbetrieb für den Zeitraum der beantragten Gegenmaßnahmen - wie Inventaraustausch des CCR durch Anfahrngemisch mit dotierter Aktivkohle und große Wartung des Quecksilber-Emissionsmessgeräts - sowie die Reduzierung der Lastfahrweise. Hierbei ist nach der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen (BEP) der Tagesmittelwert als der Mittelwert aus den 48 Halbstundenmittelwerten des Tages definiert.

- b) Bei Überschreitung eines Tagesmittelwertes ist die Abfallbeschickung in dieser betroffenen Verbrennungslinie bis zum kompletten Abbrennen des Abfalls auf dem Rost zu unterbrechen. Hierbei ist nach der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen (BEP) der Tagesmittelwert der Mittelwert aus den 48 Halbstundenmittelwerten des Tages definiert.
- c) Sofern für den Emissionsparameter Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, in der jeweiligen Verbrennungslinie im Rahmen der Trendberechnung der Jahresmittelwert nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV erreicht ist, ist die betroffene Verbrennungslinie abzufahren. Hierbei ist im Rahmen der Trendberechnung für die betroffene Verbrennungslinie ein nach der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen (BEP) ermittelter Jahresmittelwert zu berücksichtigen.

Sofern entsprechende Fälle nach lit. a) bis c) im Betrieb der Verbrennungslinien tatsächlich auftreten, sind entsprechende Auswertungen zu Fall lit. a) bis c) aus dem entsprechenden Emissionswerterechner der betroffenen Verbrennungslinie dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 spätestens innerhalb von 48 Stunden vorzulegen.

Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf die Anlage innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 60 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden. Entsprechende Fälle sind ergänzend zu den Auswertungen des Emissionswerterechners im Jahresbericht nach § 17 Abs. 2 der 17. BImSchV zu dokumentieren.

8.2.3

Planmäßige Außerbetriebnahmen einzelner Verbrennungslinien verbunden mit längeren Stillstandszeiten z.B. für Wartungs-, Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen von Revisionsarbeiten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 mindestens 2 Wochen vor Durchführung mitzuteilen.

8.2.4

R+I-Fließbilder nach DIN EN ISO 10628, DIN 2429 und DIN 19227 inklusive den KKS-Bezeichnungen zu den beantragten Änderungen sind vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 in Papierform zuzusenden.

8.2.5

Für die neue Fahrweise beim Linienwechsel für den Fall, dass 3 Linien in Betrieb sind und im Linienwechsel eine Linie abgefahren wird und dafür die 4. Linie parallel angefahren wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Parallel zum Ausbrennen der abfahrenden Linie kann mit dem Aufheizen der anfahrenden Linie begonnen werden. Hierbei kann frühestens zwei Stunden nach Beendigung der Müllaufgabe in der abfahrenden Linie mit der Abfallbeschickung der zweiten Linie begonnen werden. Zwischen dem Schließen der ersten Trichterklappe und dem Öffnen der zweiten müssen damit mindestens zwei Stunden liegen.

- b) Diese neue Fahrweise nach lit. a) ist auf maximal 12 Linienwechsel pro Jahr begrenzt. In fachlich begründeten Einzelfällen können weitere Linienwechsel in dieser Form (über die 12 Linienwechsel pro Jahr hinaus) **nach Zustimmung** des Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 pro Jahr erfolgen. Hierzu muss die Betreiberin dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 folgende Auswertungen vor Zustimmung vorlegen: Auswertungen aus den Emissionswerterechnern zu den bereits erfolgten Lastfahrweisen der Verbrennungslinien nach lit. a) während der Dauer der entsprechenden Linienwechsel im betroffenen Jahr.
- c) Die entsprechenden Fälle nach lit. a) sind in einem Jahresbericht mit entsprechenden Auswertungen aus den Emissionswerterechnern zu den Lastfahrweisen der Verbrennungslinien während der Dauer der entsprechenden Linienwechsel zu dokumentieren. Der Jahresbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 zusammen mit den Jahresberichten nach § 17 Abs. 2 der 17. BImSchV bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zuzusenden.

9. Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

10. Schallimmissionen

Die schallschutzrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

11. Bauzustandsbesichtigung, Abnahmen, Erstkontrolle

Nach Inbetriebnahme hat eine Erstkontrolle der fertiggestellten geänderten und ergänzten Anlage [Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Anlagenteile durch den Neubau einer zusätzlichen Hochdruckdampf-Sammelleitung, dem Austausch zweier Druckluftkompressoren, der ölfreien Druckluftherzeugung für die Emissionsmessgeräte und dem Austausch und der Erweiterung der Vollentsalzungsanlage (VE-Anlage)] durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, und den zuständigen Fachdezernaten und Fachbehörden im Hinblick auf die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung zu erfolgen.

VIII. Kostenfestsetzung

1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG wird festgesetzt auf: 598,00 EUR.

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird festgesetzt auf: 20.640,00 EUR.

Somit ergibt sich eine Gesamtsumme von: 21.238,00 EUR.

2. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.

3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von 21.238,00 EUR, in Worten: Einundzwanzigtausendzweihundertachtunddreißig Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, Swift Code (BIC-Code) HELADEFXXX, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der **Referenznummer 42205372000398**.

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

IX. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 - Verfahrensart G [Änderung der Anlage - Erweiterung und Modernisierung bestehender Anlagenteile, Optimierung von Instandhaltungsmaßnahmen, anlagentechnische und organisatorische Anpassungen sowie abgeschlossenen Bauantragsverfahren] - des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) einer Genehmigung. Zuständige Behörde dafür ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über

Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz. Ergänzend handelt es sich bei der Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Verfahrensablauf

Die MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH hat am 05. November 2019, erhalten mit Schreiben vom 20. November 2019 am 21. November 2019, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG, in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG eingereicht. Der Antrag wurde am 14. und 29. Januar, 22. April und 29. Juni 2020, erhalten mit E-Mail vom 14. und 29. Januar sowie 29. Juni und Schreiben am 23. April 2020, ergänzt (siehe Abschnitt V.).

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde beantragt, dass von der Veröffentlichung des Vorhabens abgesehen werden soll. Begründet wird dies u.a. damit, dass die beantragten Maßnahmen zu keiner Erhöhung der Leistungsgrenze oder Größe der genehmigungsbedürftigen Anlage führen. Es handelt sich um Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage, durch die keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG erwartet werden. Die Änderungen werden derart vorgenommen, dass das bereits hohe Schutzniveau für die Umwelt insgesamt weiter verbessert wird gemäß § 5 BImSchG. Insbesondere handelt es sich um Änderungen, die mindestens dem Stand der Technik entsprechen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Maßnahmen zur Vermeidung und gezielter Verwertung von Abfällen, Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgas-Emissionen (CO₂). Ferner erfolgt keine Veränderung hinsichtlich der Verbrennungskapazität, der Abfallarten sowie der Produktionsabwässer und der Produktionsabfälle. Zusätzlich werden die Emissionen durch die Nutzung geschlossener Systeme und effizienter Filtertechnik auf ein Mindestmaß beschränkt. Aufgrund der Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte einem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, dass von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden soll, stattgegeben werden, da hier offensichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Mit Datum vom 05. November 2019 in der Fassung der Ergänzungen vom 14. und 29. Januar 2020 hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für den Neubau einer zusätzlichen Hochdruckdampf-Sammelleitung, den Austausch zweier Druckluftkompressoren, ölfreie Druckluftherzeugung für die Emissionsmessgeräte und den Austausch und die Erweiterung der Vollentsalzungsanlage (VE-Anlage) beantragt. Der Antrag wurde am 22. April 2020 zurückgezogen, da hiermit ein abschließender Genehmigungsbescheid erteilt werden kann.

Die Anlage fällt nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach der Anlage 1 unter Nr. 8.1.1.2, Spalte 1 und ist somit UVP-pflichtig. Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) in Verbindung mit § 5 Abs.1 des UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 durchgeführte allgemeine Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) und ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die beantragten Änderungen wirken sich nicht auf die Betriebsweise, die Verbrennungsleistung und die Verbrennungskapazität der bestehenden Anlage aus. Ein Flächenverbrauch oder ein sonstiger Eingriff in die Landschaft oder den Boden findet nicht statt, da es sich um bestehende Gebäude handelt. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die zulässigen Lärmemissionen. Die Änderungen haben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Luftemissionen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete zu erwarten.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach hiesiger Einschätzung nicht vor.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht (siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe vom 13. April 2020, Nr. 16/2020, Seite 478 und 479).

Anlagenbeschreibung

Die MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH betreibt in 60439 Frankfurt am Main, Hedderheimer Landstraße 157, Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104 eine Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt, die mit Änderungsgenehmigungsbescheid vom 10. Dezember 2003, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FES-HMV Ffm-1-, gemäß § 31 Krw-/AbfG und § 16 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt wurde. Ergänzend wurde der Betreiberin mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 02. November 2010, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-2-, die Genehmigung für die Zwischenlagerung von Sperrmüll in der bestehenden Entladehalle und die Änderung der Begrenzung der Mülldurchsatzleistung von 60 t/h auf 66 t/h unter Beibehaltung der maximal zulässigen jährlichen Abfallverbrennungskapazität der Anlage von 525.600 t/a erteilt, wobei die Zwischenlagerung von Sperrmüll in der bestehenden Entladehalle nicht umgesetzt wurde. Zuletzt wurde mit der Entscheidung vom 13. März 2020, Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-FES-HMV Ffm.-A47-, die Durchführung von Betriebsversuchen zur Verbesserung der Quecksilber-Abscheidung aus dem Rauchgas im Circoclean Reaktor der

Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt (neun Versuchsreihen) genehmigt. Ferner ist der Genehmigungsbestand der gesamten Anlage im Formular 1/2 der Antragsunterlagen beschrieben bzw. aufgeführt.

Die MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH beabsichtigt nun eine Änderung der bestehenden Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main- Nordweststadt durch die im Tenor genannten Maßnahmen. Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung und Modernisierung bestehender Anlagenteile [Neubau einer zusätzlichen Hochdruckdampf-Sammelleitung, Austausch zweier Druckluftkompressoren, ölfreie Druckluftherzeugung für die Emissionsmessgeräte und Austausch und Erweiterung der Vollentsalzungsanlage (VE-Anlage)], die Optimierung von Instandhaltungsmaßnahmen (Verlängerung der Prüffristen für die Bunker sowie für die Innenbefahrung des Kamins von drei auf fünf Jahre), anlagentechnische und organisatorische Anpassungen (veränderte Vorgehensweise bei Hg-Grenzwertverletzungen, Regenwasserversickerung am Gefahrstofflager, neues Probenahmekonzept für die Abwasserströme vor Vermischung gemäß Anhang 31 der AbwV, Wegfall des Heizwertkriteriums von 11.000 kJ/kg, Einrichtung von Abfall-Sammelstellen und eines integrierten Brandschutzkonzeptes) sowie abgeschlossene Bauantragsverfahren (Einhausung der Tore der Durchfahrt zu den Schlackebunkern und das Bauwerk der Brandmeldezentrale). Die Anlagenkapazität von 525.600 Tonnen pro Jahr bleibt dagegen unverändert.

Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), beteiligt:

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - hinsichtlich des Immissions- und des Lärmschutzes,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsbehörde, Branddirektion, Stadtentwässerung, Stadtgesundheitsamt, Umweltamt, Straßenverkehrsamt) - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - hinsichtlich der Altlastenproblematik
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - hinsichtlich der abfallrechtlichen Stoffstromüberwachung und

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - hinsichtlich des Naturschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem folgendes festzuhalten:

- Abfalleinstufung und Stoffstromüberwachung:

Die Nebenbestimmungen ergehen aufgrund § 7 - Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft -, § 9 - Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG). Die Überwachung von Abfallerzeugern (siehe Nebenbestimmung Nr. 7.4.2 bis Nr. 7.4.6 - Anlagen-Output) begründet sich auf § 47 - Allgemeine Überwachung - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag wurde der Wegfall des Heizwertkriteriums von 11.000 KJ/kg als Unterscheidungsmerkmal von Verwertung und Beseitigung beantragt. Die Abfallverbrennungsanlage der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH erfüllt die R1-Kriterien der Anlage 2 des KrWG. Die Verbrennung von anderen als festen Siedlungsabfällen in Siedlungsabfallverbrennungsanlagen ist aber weiterhin anhand der allgemeinen Vorgaben von § 3 Abs. 23 KrWG und den vorliegenden Gerichtsurteilen zu bewerten.

Abfälle können energetisch verwertet werden, wenn die Kriterien gemäß EuGH-Urteilen vom 13. Februar 2003 (Rechtssache C-228/00 / Rechtssache C-458/00) beachtet werden.

Abfälle gelten demnach als Mittel zur Energieerzeugung, wenn:

- der überwiegende Teil der Abfälle bei dem Vorgang verbraucht wird und
- der überwiegende Teil der freigesetzten Energie erfasst und tatsächlich genutzt wird und
- durch die Verbrennung der Abfälle mehr Energie erzeugt und erfasst als beim Verbrennungsvorgang verbraucht wird und
- dadurch eine Primärenergiequelle ersetzt wird, die sonst für diesen Zweck hätte verwendet werden müssen.

Die Nebenbestimmung Nr. 7.2.4 stellt sicher, dass diese Vorgaben vom einzelnen Abfall erfüllt sind. Bei den Abfällen mit den Abfallschlüsseln 20 03 01, 20 03 07, 20 03 02, 19 12 12, 19 12 10, 19 08 01 und 15 01 06 wurde durch die LAGA Mitteilung M38 (Vollzugshinweise für die Anwendung der R1-Formel für die energetische Verwertung von Abfällen in Siedlungsabfallverbrennungsanlagen gemäß der EU- Abfallrahmenrichtlinie, Stand: September 2012, Seite 3) die energetische Verwertung akzeptiert.

- Immissionsschutz (Luftreinhaltung):

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage wie die Abfallverbrennungsanlage (AVA) der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH am Standort in Frankfurt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren,

erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird - insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die Vorsorgeanforderungen bzw. der Stand der Technik unter Berücksichtigung bester verfügbarer Technologien konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben insbesondere in der 17. BImSchV und im BVT-Merkblatt für Abfallverbrennungsanlagen.

Die für die AVA geltenden Emissionsbegrenzungen inklusive der Emissionsbegrenzungen im Halbstundenmittel, Tagesmittel und Jahresmittel für den Schadstoffparameter Quecksilber entsprechen den Vorgaben der 17. BImSchV und müssen nach Stand der (Mess-)Technik (festgelegt u.a. in der 17. BImSchV und bundeseinheitlichen Praxis der Überwachung der Emissionen) im tatsächlichen Betrieb der Anlage überwacht werden. In Bezug auf einzuhaltende Regelungen bei Emissionsgrenzwertüberschreitungen bzgl. des Schadstoffparameters Quecksilber wird damit auf die geltenden Anforderungen der 17. BImSchV verwiesen. Die Nebenbestimmung Nr. 8.2.2 legt für den Schadstoffparameter Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, entsprechend den Vorgaben des § 21 Abs. 3 der 17. BImSchV für die Fälle „Betriebsstörung der Abgasreinigungseinrichtungen oder technisch unvermeidbare Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen mit außergewöhnlich hohen Quecksilbereinträgen im Input der Verbrennungsanlage und damit verbundenen ereignisbedingten Emissionsspitzen für den Schadstoffparameter Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber“, den Zeitraum begrenzt fest, währenddessen von den Emissionsgrenzwerten für Quecksilber-Emissionen nach § 8 der 17. BImSchV innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. 8.2.2 festgelegten Rahmenbedingungen abgewichen werden darf. Für die Anlage gilt nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV seit dem 01. Januar 2019 der Emissionsgrenzwert 0,01 mg/m³ im Jahresmittel für den Schadstoffparameter Quecksilber. Seit 01. Januar 2016 gilt für die Anlage (neben der Emissionsbegrenzung 150 mg/m³ im Tagesmittel für den Schadstoffparameter Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und Emissionsbegrenzung 10 mg/m³ im Tagesmittel und 15 mg/m³ im Halbstundenmittel für den Schadstoffparameter Ammoniak) die Emissionsbegrenzungen 5 mg/m³ im Tagesmittel für den Schadstoffparameter Staub. Damit sind auch die parametergebundenen Schwermetalle über die kontinuierliche Staubmessung begrenzt.

Für den beantragten Linienwechsel wurde in den Ergänzungen vom 29. Januar 2020 zu den Antragsunterlagen auf einen Auszug aus dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 02. November 2010 (Az.: IV/F 42.2-100g 12.03-MHKW-HMV Ffm.-2-) verwiesen, der im Tenor festlegt, dass maximal 3 von 4 Verbrennungsstraßen gleichzeitig im bestimmungsgemäßen Betrieb (Abfallaufgabe) in Betrieb sein dürfen. Nach Genehmigungsbestand wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren 2010 ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung die Stundenleistung auf Basis eines 3-Liniene Betriebs festgelegt. Der maximale Verbrennungsdurchsatz ist damit verbrennungslinienbezogen auf 22 Tonnen Abfall pro Stunde begrenzt. Nach Nebenbestimmung Nr. 1.3 des Bescheides vom 02. November 2010 darf die Anlage „nicht anders als in den vorgelegten und in Abschnitt II. genannten Unterlagen dargestellt verändert und in der veränderten

Weise betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert“. Nach Kapitel 6 der Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid vom 10. Dezember 2003 (Az.: IV/F 42-100g12.03-FES-HMV Ffm-1) erfolgt die Müll- bzw. Abfallaufgabe verbrennungslinienbezogen über den Aufgabetrichter, Müllaufgabefüllschacht, Brennstoffaufgabe und -dosiereinrichtung mit den hydraulisch angetriebenen Dosierstößeln zum Verbrennungsrost. Nach Abschnitt 6.3.3.2 „Verfahrensbeschreibung“ der Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren 2003 ist kargestellt, dass der Aufgabetrichter „aus Einfülltrichter, Müllschacht und Absperrschieber“ besteht. „Die Vorschubgeschwindigkeit der Dosierstößel wird über die Feuerleistungsregelung stufenlos geregelt, um eine auf den Verbrennungsablauf optimierte Beschickung des Rostes zu gewährleisten“. Weiterhin ist in den Antragsunterlagen 2003 beschrieben, dass beim Abfahren der Anlage „die Mindesttemperatur durch Zuschalten der Brenner so lange aufrechterhalten“ wird, „bis sich kein Müll mehr auf dem Rost befindet“. Änderungen wurden in Bezug auf die Müllaufgabe mit dem Änderungsgenehmigungsverfahren 2010 nicht beantragt und genehmigt. Müll wird damit verbrennungslinienbezogen auch nach dem Einfüllen über den Trichter über einen längeren Zeitraum dem Rost aufgegeben bzw. die Müllaufgabe und -verbrennung endet nicht mit dem Zeitpunkt der Müllaufgabe auf den Trichter einer Verbrennungslinie. Nach Ergänzungen der Antragsunterlagen mit E-Mail vom 29. Januar 2020 für das Kapitel 8 muss beim derzeit praktizierten Linienwechsel die Zeitdauer zwischen dem Ende des Ausbrands an der abfahrenden Linie und dem Beginn des Aufheizens an der anfahrenden Linie so lang gewählt werden, dass die in der Summe erzeugte Dampfmenge mehr oder weniger konstant bleibt und tendenziell eher abnimmt. Neu beantragt ist nach den Ergänzungen vom 29. Januar 2020 zu Kapitel 8 des Genehmigungsantrages, dass beim optimierten Linienwechsel bereits parallel zum Ausbrennen der abfahrenden Linie mit dem Aufheizen der anfahrenden Linie begonnen werden kann. Hierbei ist im Rahmen dieser Ergänzungen zum Antragsgegenstand konkretisiert, dass bereits zwei Stunden nach Beendigung der Müllaufgabe in der abfahrenden Linie mit der Abfallbeschickung der zweiten Linie begonnen werden kann. Das heißt nach Genehmigungsantrag liegen zwischen dem Schließen der ersten Trichterklappe und dem Öffnen der zweiten zwei Stunden. Mit diesen Konkretisierungen ist kargestellt, dass auch mit der neu beantragten Fahrweise bei Linienwechsel sichergestellt ist, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als drei Linien unter Müllfeuer stehen. Die Nebenbestimmung Nr. 8.2.5 enthält entsprechende Regelungen.

Zur zeitlichen Begrenzung dieser Fahrweise bei Linienwechsel wurde vor diesem Hintergrund im Genehmigungsverfahren eine Immissionsprognose nachgefordert, die mit den Ergänzungen zu den Antragsunterlagen vorgelegt wurde (Immissionsprognose TÜV-Bericht Nr. 936/21241433/A1 vom 04. Januar 2018). Diese Prognose entspricht inhaltlich der Immissionsprognose, die im Genehmigungsverfahren für den 4-Linienbetrieb zur Prüfung vorgelegen hat. Der Antrag für den 4-Linien-Betrieb wurde zurückgezogen. Die Eingangsdaten der Immissionsprognose berücksichtigen die neu beantragte Fahrweise beim Linienwechsel insofern, dass zwar pro Linie nur mit maximal 20 Tonnen pro Stunde Abfalldurchsatz, aber insgesamt mit Parallelbetrieb von 4 Linien 8.760 Stunden pro Jahr gerechnet wurde - insgesamt 80 Tonnen pro Stunde. Zudem sind in der Immissionsprognose vom 04. Januar 2018 nicht alle Nebenanlagen konservativ im Emissionsszenario berücksichtigt,

wurde keine Vorbelastung trotz Überschreitung von Irrelevanzwerten der TA Luft und keine Kurzzeitbelastung in der Zusatz- und Vorbelastung ermittelt. Insofern wurden die Ergebnisse aus der Immissionsprognose konservativ in Bezug auf den Antragsgegenstand und die Einhaltung der Irrelevanzkriterien ausgewertet (betrifft den für den Linienwechsel zeitlich begrenzten Betrieb - inklusive Betrieb mit Stützfeuerung - von 4 Linien, in der sich die durch die Emissionen der abfahrenden Verbrennungslinie verursachten Immissionen mit den durch die Emissionen der anfahrenden Linie verursachten Immissionen überlagern) und hieraus eine zeitliche Begrenzung für entsprechende Linienwechsel abgeleitet und in Nebenbestimmung Nr. 8.2.5 festgelegt. Die zusätzlichen Regelungen in der Nebenbestimmung Nr. 8.2.5 dienen der Überwachung.

- Lärm:
Aus lärmschutztechnischer Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken. Es ergibt sich durch die geplanten Änderungen keine nennenswerte Erhöhung des Schalldruckpegels.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

- Baurecht
Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen bei Beachtung der für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das Vorhaben wurde nach § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO) beurteilt.
- Brandschutz
Gegen das Vorhaben bestehen hinsichtlich der Belange der Feuerwehr keine Bedenken, wenn das vorhandene Brandschutzkonzept und die beschriebenen Maßnahmen vollinhaltlich umgesetzt werden.
- Wasserwirtschaft / Ausgangszustandsbericht (AZB)
Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes vollständig. Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.
Kapitel 22 der Antragsunterlagen
Die Angaben der Antragstellerin zu Art und Umfang des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind plausibel, ebenso die Begründung, dass für die wassergefährdenden Stoffe ein Eintrag in den Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann (dritte Sicherungseinrichtung vorhanden), so dass ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nicht für erforderlich gehalten wird.
- Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht (AZB)
Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig. Nach den vorgelegten Antragsunterlagen sind mit dem beantragten Vorhaben keine genehmigungspflichtigen Maßnahmen nach Baugesetzbuch verbunden, d.h. es kommt zu keinen Bodeneingriffen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen somit keine Einwände gegen die beantragte Maßnahme und es

sind keine Auflagen erforderlich. Der beantragten Änderung der Anlage ist keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf den Boden des Anlagenstandortes zuzusprechen. Änderungen, welche mit einer Auswirkung auf die anlagenbedingten Emissionen einhergehen, sind nicht vorgesehen. Die Notwendigkeit zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht gesehen.

Der Stellungnahme des Dezernates IV/F 41.4 ist u.a. zu entnehmen, dass die Angaben der Antragstellerin zu Art und Umfang des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen plausibel sind, ebenso die Begründung, dass für die wassergefährdenden Stoffe ein Eintrag in den Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann (dritte Sicherungseinrichtung vorhanden). Vor diesem Hintergrund ist keine Notwendigkeit zu erkennen, einen AZB zu fordern. Als grundwasserrelevant wäre eine Leckage an den Müllbunkern zu bezeichnen, da diese Anlagenteile bis in das Grundwasser reichen. Hier wird bereits eine Überwachung des Grundwasserpfadefes durchgeführt, die in den vergangenen Jahren keine nennenswerte Beeinflussung des Grundwassers aufgezeigt hat.

▪ Arbeitsschutz

Bei plangerechter Ausführung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Für den Genehmigungsbescheid wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen. In die Genehmigung sind keine arbeitsschutzrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen einzuschließen.

▪ Naturschutz

Der Standort befindet sich im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und es sind keine zusätzlichen Versiegelungen geplant. Somit liegt kein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor. Sonstige naturschutzfachliche Belange, z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind nicht betroffen. Insofern sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Die Einschätzung im Kapitel 20, dass nach den Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird aus hiesiger Sicht geteilt. Es sind keine Auswirkungen auf die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter zu erwarten, weil keine Versiegelungen oder zusätzlichen Luftemissionen von dem Vorhaben ausgehen. Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Sicherheitsleistung

Bei Abfallentsorgungsanlagen soll im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestim-

mung auferlegt werden. Die Auferlegung der Sicherheit ist hier nicht erforderlich, da die Anlage durch ein Unternehmen betrieben wird, an dem die Stadt Frankfurt am Main zu über 50 Prozent beteiligt ist. Ergänzend wird die Abfallbehandlungsanlage auf einem überwiegend kommunalen Grundstück betrieben. Hier steht letztlich die Kommune als Auftraggeberin, vor allem aber als Grundeigentümerin für die Nachsorge ein, und sie hat als Vermieterin zusätzliche Mittel, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der o.g. Behörden haben ergeben, dass die v.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt VII. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hiermit genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt VII. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz, im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Merkblatt (BREF) über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen und das BVT-Merkblatt für Abfallverbrennungsanlagen, in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH hat mit ihrem Antrag die Amtshandlung veranlasst und ist somit Kostenschuldnerin i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr für die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist nach Abschnitt 15 Nr. 15141 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) nach Zeitaufwand zu berechnen. Sie beträgt mindestens 200,00 EUR.

Hierzu wird der tatsächlich mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (in 1/4-Stunden-Sätzen) ermittelt und mit den gemäß Nr. 141 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung geltenden Gebührensätzen multipliziert. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

Berechnung der Personalkosten	Arbeitszeit in ¼ Stunden	Kostenaufwand	Kosten
Beamte gehobener Dienst o.vgl. Angestellte	24	17,75 EUR	426,00 EUR
Beamte höherer Dienst o.vgl. Angestellte	8	21,50 EUR	172,00 EUR
Gesamtkosten für die benötigte Arbeitszeit <u>aller</u> beteiligten Behörden, auch anderer Rechtsträger			EUR
Zwischenergebnis:			<u>598,00 EUR</u>

Mithin ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. H. von 598,00 EUR zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) 1,5 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (1.376.00,00 EUR), mindestens jedoch 12.000,00 EUR, und somit 20.640,00 EUR.

Da bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen miteinschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Somit ergibt sich eine Gesamtsumme von 21.238,00 EUR.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rücker

1.

Die Anlage darf in ihrer wesentlich geänderten Form erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

2.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 BlmSchG), erforderlich sein können.

3.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

4.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG).

5.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).

6.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

7.

Auf den Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

8.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen werden oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

9.

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren. Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

10.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissions- und des Lärmschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1;
- des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1;
- der Wasserwirtschaft - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4;
- bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen - der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsbehörde, Branddirektion, Stadtentwässerung, Stadtgesundheitsamt, Umweltamt, Straßenverkehrsamt);
- der Altlastenproblematik - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5;
- der Abfallentsorgung das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2;
- des Naturschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1.

Anhang 2: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVw KostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	18.10.2019 (GVBl. I S. 286)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung)	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 638)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
ASR	Arbeitsstättenregeln (bis 2010 Arbeitsstättenrichtlinien) = Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur ArbStättV, veröffentlicht u.a. auf der Webseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (GVBl. I S. 905)	
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	27.03.2020 (BGBl. I S. 587, 591)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S.1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42, 45)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)	07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
22. BImSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft	04.06.2007 (BGBl. I S. 1006)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 638)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	04.03.2020 (BGBl. I S. 440)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2837)
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), veröffentlicht im Beuth Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin (www.beuth.de)		
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
GewO	Gewerbeordnung	22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	22.11.2019 (BGBl. I S. 1746, 1751)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. I S. 80)	03.05.2018 (GVBl. I S. 82, 145)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. I S. 198)	07.05.2020 (GVBl. I S. 318, 327)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	07.05.2020 (GVBl. I S. 318, 327)
HPPVO	Hessische Prüfberechtigten- und Prüf-sachverständigenverordnung	18.12.2006 (GVBl. I S. 745)	24.11.2015 (GVBl. S. 546)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. I S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	22.08.2018 (GVBl. I S. 366, 368)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	13.03.2019 (GVBl. I S. 42)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	09.12.2019 (BGBl. I S. 2146, 2152)
StGB	Strafgesetzbuch	13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	03.03.2020 (BGBl. I S. 431)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S. 509)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513, 2521)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	12.12.2019 (BGBl. I S. 2652, 2721)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	10.12.2019 (GVBl. I S. 386)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	04.12.2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)